

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4725/J-NR/2015 betreffend „Versteckte Schulkosten“, die die Abg. Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen am 23. April 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 5:

Grundsätzlich wird zu den in der Parlamentarischen Anfrage genannten „versteckten Schulkosten“ bemerkt, dass der Besuch der öffentlichen Schulen gemäß dem im österreichischen Schulrecht verankerten Grundsatz der Schulgeldfreiheit unentgeltlich zu sein hat. Von der Schulgeldfreiheit sind gemäß § 5 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen.

§ 61 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetzes normiert, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln im Sinne des § 14 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, das sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen, auszustatten haben.

Unterrichtsmittel, die von den Erziehungsberechtigten zu finanzieren sind, können aus Gründen der organisatorischen Vereinfachung auch von der Schule beschafft werden, wobei eine Refundierung dieser Ausgaben durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgt.

Das Einheben von Beiträgen für Kopien, die als Lern- und Arbeitsmittel verwendet werden, ist an mittleren und höheren Schulen nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz zulässig, wobei Pauschalierungen höchstens kostendeckend sein dürfen. Für Kopien, die für andere Zwecke verwendet werden (zB. Schularbeitsangaben), dürfen keine Beiträge verlangt werden.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Darüber hinaus ist gemäß § 14 Abs. 2 und 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Pflichtschulen die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen – ausgenommen an Berufsschulen und im Betreuungsteil sonstiger öffentlicher Pflichtschulen – nicht zulässig.

Seitens der Landesschulräte wurde und wird darauf entsprechend hingewiesen. Weiters erfolgen im Zuge von regelmäßigen stattfindenden Schulleitungstagungen, Dienstbesprechungen mit der Schulaufsicht oder im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Schulleitungen entsprechende Thematisierungen, ebenso erhalten Schulleitungen im Zuge von Gebarungsüberprüfungen diesbezügliche Hilfestellungen und Instruktionen. Beschwerden wird unverzüglich nachgegangen, auf die Rechtskonformität überprüft und bei allfälligen Missständen entsprechend angewiesen. Dabei soll auch eine Sensibilisierung erreicht werden.

Zu Frage 2:

Nach den durchgeführten Erhebungen bei den Landesschulräten gab es im genannten Zeitraum Anfragen bzw. Beschwerden im angefragten Zusammenhang, überwiegend per Telefon. Zumal keine systematischen Aufzeichnungen über die vergangenen acht Jahre vorliegen, darf um Verständnis ersucht werden, dass exakte Zahlenangaben nicht möglich sind.

Zu Fragen 3 und 4:

Grundsätzlich ist jede Maßnahme zu begrüßen, die darauf abzielt, einen sinnvollen und effizienten Unterricht zu ermöglichen.

Es wird angemerkt, dass im Rahmen der sogenannten „Schulbuchaktion“, alle ordentlichen Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule in Österreich besuchen oder die allgemeine Schulpflicht an einer Privatschule oder in häuslichem Unterricht erfüllen, Anspruch auf die Sachleistung unentgeltliche Schulbücher haben (Familienlastenausgleichsgesetz 1967). Bei der kostenlosen Bereitstellung von Schulbüchern handelt es sich um eine familienpolitische Sachleistung finanziert vom Bundesministerium für Familien und Jugend aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds. Ebenso können das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern in der Schule erstellen.

Die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Lesestoffen erfolgt durch die jeweiligen Lehrkräfte, wobei diese Unterrichtsmittel folgend § 61 Schulunterrichtsgesetz der Sphäre der Erziehungsberechtigten zuzurechnen sind. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Auswahlmöglichkeiten zur Verwendung von Büchern aus (Schul-)Bibliotheken sowie auf die vermehrte Zurverfügungstellung von Lernmitteln in elektronischer Form verwiesen werden.


An Bundesschulen stehen Schülerinnen und Schüler Garderobeneinrichtungen zur Ablage von Überbekleidung unentgeltlich zur Verfügung. Ob diese Garderobeneinrichtungen in Form von verschließbaren Spinden zur Verfügung gestellt werden können, ist von den infrastrukturellen (räumlichen) Gegebenheiten unter Beachtung allfälliger sicherheitstechnischer Auflagen (zB. Vermeidung hoher Brandlasten, Sicherstellung von Fluchtwegen) sowie der Bedeckbarkeit aus den Bundesschulen bzw. Landesschulräten (dem Stadtschulrat für Wien) zur Disposition stehenden Budgetmitteln abhängig. Dahingehende Entscheidungen sind im Rahmen des dezentralen Budgetmanagements der Landesschulräte (des Stadtschulrates für Wien) bzw. der Schulleitungen zu treffen. Zutreffendenfalls stehen den Schülerinnen und Schüler dann auch verschließbare Spinde unentgeltlich zur Verfügung. Allenfalls werden von den Schulen aus organisatorischen Gründen Kautionen (für den möglichen Verlust bzw. die Wiederbeschaffung von Spindschlüsseln) erhoben, die im Falle der Schlüsselerückgabe zurückerstattet werden.

Im Pflichtschulbereich fällt die Anschaffung von Garderoben oder Spinden bzw. Spindkästen in den Aufgabenbereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden als gesetzliche Schulerhalter.

Hinsichtlich eines verbilligten Zugangs zu Notebooks, Tablets ua. wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen darauf hingewiesen, dass auch Lehrende und Schülerinnen und Schüler am Universitätsserviceportal „ubook“ der Universität Wien partizipieren und von günstigeren Konditionen profitieren können. Darüber hinaus bemühen sich die Lehrpersonen durch Sammelbestellungen günstige Konditionen und verbilligte Geräte zu erhalten.

Wien, 22. Juni 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	kHdpzCziL+et2zjPMdm1khBdYSS4ugLz+8TY1DpWOUFo/Vy4Nq866CSH9rFVKbVdwnBCuimSblit4p+nU9Rq0dsnu0blcw8dJ9A90kUYCRtv4C4Nm9f9E/nsrEOpkREI5uWEIxBZfSc0DFVA4apDczWPDHBKlg+NAKY5sJx0MqbuQn5OnXMuj0+qZr8O/vtKYHXXfAbmdlNlgggXa3vStOF5qfN0Rig68Hol.1jXu0d22Y00CQ3YE3saf+KVgpdBg0GaWCCICK1etYuBtGtDO58TS8iv8zFUWP7ZkkcSPIIOWfwbzPmifYmz0dmBZkiWD0kiLumO7mUexUfqIA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-06-22T15:35:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	